

17.069 n Urheberrechtsgesetz. Änderung

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Beschluss des Nationalrates

Anträge der Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur des Ständerates

vom 22. November 2017

vom 14. Dezember 2018

vom 12. Februar 2019

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

*Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates,
wo nichts vermerkt ist*

1

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 22. November 2017¹,
beschliesst:*

¹ BBl 2018 591

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

|
Das Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992² wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ Im ganzen Erlass, ausser in den Artikeln 52 und 58, wird «Aufsichtsbehörde» ersetzt durch «IGE», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

² Im ganzen Erlass wird «Zollverwaltung» ersetzt durch «EZV».

³ und ⁴ *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 2 Werkbegriff

¹ Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben.

² Dazu gehören insbesondere:

- a. literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke;
- b. Werke der Musik und andere akustische Werke;
- c. Werke der bildenden Kunst, insbesondere der Malerei, der Bildhauerei und der Graphik;
- d. Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt wie Zeichnungen, Pläne, Karten oder plastische Darstellungen;
- e. Werke der Baukunst;
- f. Werke der angewandten Kunst;
- g. fotografische, filmische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke;
- h. choreographische Werke und Pantomimen.

³ Als Werke gelten auch Computerprogramme.

Art. 2 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Fotografische Wiedergaben und mit einem der Fotografie ähnlichen Verfahren hergestellte Wiedergaben dreidimensionaler Objekte gelten

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

als Werke, auch wenn sie keinen individuellen Charakter haben.

⁴ Ebenfalls geschützt sind Entwürfe, Titel und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.

*Art. 5 Abs. 1 Einleitungssatz
Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 13 Vermieten von Werkexemplaren

*Art. 13 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2 Bst. c
Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 13

¹ Wer Werkexemplare der Literatur und Kunst vermietet oder sonst wie gegen Entgelt zur Verfügung stellt, schuldet dem Urheber oder der Urheberin hierfür eine Vergütung.

² Keine Vergütungspflicht besteht bei:

- a. Werken der Baukunst;
- b. Werkexemplaren der angewandten Kunst;
- c. Werkexemplaren, die für eine vertraglich vereinbarte Nutzung von Urheberrechten vermietet oder ausgeliehen werden.

² ...

³ Die Vergütungsansprüche können nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften (Art. 40 ff.) geltend gemacht werden.

⁴ Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme. Das ausschliessliche Recht nach Artikel 10 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

- d. Entgelten öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive, soweit sie der Deckung der Betriebskosten dienen.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Art. 13a Zugänglichmachen von
audiovisuellen Werken

¹ Wer ein audiovisuelles Werk erlaubterweise so zugänglich macht, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl Zugang dazu haben, schuldet den Urhebern und Urheberinnen, die das audiovisuelle Werk geschaffen haben, hierfür eine Vergütung.

² Keine Vergütung ist geschuldet, wenn:

- a. der Urheber oder die Urheberin oder deren Erben das ausschliessliche Recht persönlich verwerten;
- b. es sich bei dem audiovisuellen Werk um Folgendes handelt:
 1. Firmenportraits, Industriefilme, Werbe- oder Promotionsfilme, Computerspiele, Dienst- oder Auftragswerke von Sendeunternehmen oder andere journalistische Dienst- und Auftragswerke,
 2. Archivwerke von Sendeunternehmen (Art. 22a),
 3. verwaiste Werke (Art. 22b).

³ Der Vergütungsanspruch ist unübertragbar und unverzichtbar und steht nur den Urhebern und Urheberinnen zu; er tritt an die Stelle einer Vergütung für die vertraglich vereinbarte Verwendung des audiovisuellen Werks. Er kann nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

⁴ Urhebern und Urheberinnen eines audiovisuellen Werks, das nicht von einer Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz produziert wurde, steht ein Anspruch auf Vergütung nur zu, wenn das Land, in dem das audiovisuelle Werk produziert wurde, für dessen Zugänglichmachung ebenfalls einen kollektiv wahrzunehmenden Vergütungsanspruch für Urheber und Urheberinnen vorsieht.

Art. 13a

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

⁵ Dieser Artikel ist nicht anwendbar auf in audiovisuellen Werken enthaltene Musik. Die Urheber von Werken der Musik haben Anspruch auf einen angemessenen Anteil aus dem Erlös ihrer kollektiv verwerteten ausschliesslichen Rechte.

(siehe Art. 35a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1)

Art. 13b Zugänglichmachen von journalistischen Werken

¹ Wer, als Betreiber eines sozialen Netzwerks, eines Informations- oder Unterhaltungsdienstes oder einer anderen Kommunikationsplattform im Internet, journalistische Sprachwerke oder Fotografien so zugänglich macht, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben, schuldet den Urhebern und den Urheberinnen hierfür eine Vergütung.

² Keine Vergütungspflicht im Sinne von Absatz 1 besteht:

- a. für Verlage;
- b. dann, wenn der Urheber oder die Urheberin oder deren Erben das ausschliessliche Recht des Zugänglichmachens persönlich verwerten.

³ Dieser Vergütungsanspruch ist unabhängig von ausschliesslichen Rechten und von vertraglichen Ansprüchen. Er steht unübertragbar und unverzichtbar den Urhebern und Urheberinnen zu. Er kann nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften (Art. 40 ff.) geltend gemacht werden.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Art. 19 Verwendung zum Eigengebrauch

*Art. 19 Abs. 1 Bst. c und 3 Bst. a
Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 19

Art. 19

1 Veröffentlichte Werke dürfen zum Eigengebrauch verwendet werden. Als Eigengebrauch gilt:

1 ...

1 ...

- a. jede Werkverwendung im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde;
- b. jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse;
- c. das Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation.

Mehrheit

Minderheit (Rechsteiner Paul, Berberat, Fetz, Savary, Seydoux)

- d. jede Werkverwendung im persönlichen Bereich oder im kleinen Kreis in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern oder Gefängnissen.

- d. der Empfang von Sendungen oder die Auf- bzw. Vorführung von Ton- und Tonbildträgern in dem privaten Gebrauch vorbehaltenen Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern, Gefängnissen oder vergleichbaren Einrichtungen, wenn sie durch deren Betreiber ermöglicht werden.

d. *Streichen*

2 Wer zum Eigengebrauch berechtigt ist, darf unter Vorbehalt von Absatz 3 die dazu erforderlichen Vervielfältigungen auch durch Dritte herstellen lassen; als Dritte im Sinne dieses Absatzes gelten auch Bibliotheken, andere öffentliche Institutionen und Geschäftsbetriebe, die ihren Benutzern und Benutzerinnen Kopiergeräte zur Verfügung stellen.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

³ Ausserhalb des privaten Kreises nach Absatz 1 Buchstabe a sind nicht zulässig:

- a. die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare;
- b. die Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst;
- c. die Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik;
- d. die Aufnahme von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Ton , Tonbild- oder Datenträger.

^{3bis} Vervielfältigungen, die beim Abrufen von erlaubterweise zugänglich gemachten Werken hergestellt werden, sind von den in diesem Artikel enthaltenen Einschränkungen des Eigengebrauchs sowie von den Vergütungsansprüchen nach Artikel 20 ausgenommen.

⁴ Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme.

Art. 22b Verwendung von verwaisten Werken

¹ Ein Werk gilt als verwaist, wenn die Inhaber und Inhaberinnen der Rechte an dem Werk nach einer mit verhältnismässigem Aufwand durchgeführten Recherche unbekannt oder unauffindbar sind.

² Die Rechte gemäss Artikel 10 am verwaisten Werk können nur über zugelassene Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden, wenn das Werk auf der Grundlage eines Werkexemplars verwendet wird, das:

- a. sich in Beständen öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive oder in Beständen von

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Archiven der Sendeunternehmen befindet;
und

- b. in der Schweiz hergestellt, vervielfältigt, zugänglich gemacht oder einer Institution im Sinne von Buchstabe a übergeben wurde.

³ Verwaiste Werke gelten als veröffentlicht. Sind in ein Exemplar eines verwaisten Werks andere Werke oder Werkteile integriert, so gilt Absatz 1 auch für die Geltendmachung der Rechte an diesen Werken oder Werkteilen, sofern diese nicht in erheblichem Mass die Eigenart des Exemplars bestimmen.

⁴ Für die Verwendung des Werks haben die Rechtsinhaber und -inhaberinnen Anspruch auf Vergütung. Diese darf die im Verteilungsreglement der entsprechenden Verwertungsgesellschaft für die Verwendung des Werks vorgesehene Vergütung nicht übersteigen.

⁵ Für die Verwendung einer grösseren Anzahl von Werken auf der Grundlage von Werkexemplaren aus Beständen nach Absatz 2 Buchstabe a findet Artikel 43a Anwendung.

⁶ Melden sich innert 10 Jahren keine Rechtsinhaber und -inhaberinnen, so wird der Erlös aus der Verwertung in Abweichung von Artikel 48 Absatz 2 gesamthaft zum Zweck der Sozialvorsorge und der angemessenen Kulturförderung verwendet.

Art. 24 Archivierungs- und Sicherungsexemplare

Art. 24 Abs. 1^{bis}

¹ Um die Erhaltung des Werks sicherzustellen, darf davon eine Kopie angefertigt werden. Ein Exemplar muss in einem der Allgemeinheit nicht zugänglichen Archiv aufbewahrt und als Archivexemplar gekennzeichnet werden.

Geltendes Recht

^{1bis} Öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive dürfen die zur Sicherung und Erhaltung ihrer Bestände notwendigen Werkexemplare herstellen, sofern mit diesen Kopien kein wirtschaftlicher oder kommerzieller Zweck verfolgt wird.

² Wer das Recht hat, ein Computerprogramm zu gebrauchen, darf davon eine Sicherungskopie herstellen; diese Befugnis kann nicht vertraglich wegbedungen werden.

Bundesrat

^{1bis} Öffentliche sowie öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive dürfen die zur Sicherung und Erhaltung ihrer Bestände notwendigen Werkexemplare herstellen, sofern mit diesen Vervielfältigungen kein wirtschaftlicher oder kommerzieller Zweck verfolgt wird.

Art. 24d Verwendung von Werken zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung

¹ Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung ist es zulässig, ein Werk zu vervielfältigen, wenn die Vervielfältigung durch die Anwendung eines technischen Verfahrens bedingt ist und zu den zu vervielfältigenden Werken ein rechtmässiger Zugang besteht.

² Die im Rahmen dieses Artikels angefertigten Vervielfältigungen dürfen nach Abschluss der wissenschaftlichen Forschung zu Archivierungs- und Sicherungszwecken aufbewahrt werden.

³ Dieser Artikel gilt nicht für die Vervielfältigung von Computerprogrammen.

Art. 24e Bestandesverzeichnisse

¹ Öffentliche sowie öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive dürfen in den Verzeichnissen, die der Erschliessung und Vermittlung ihrer Bestände dienen, kurze Auszüge aus den sich in ihren Beständen befindlichen Werken oder Werkexemplaren wiedergeben, sofern dadurch die normale Verwertung der Werke nicht beeinträchtigt wird.

² Als kurzer Auszug gelten insbesondere folgende Werkteile:

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

- a. bei literarischen, wissenschaftlichen und anderen Sprachwerken:
 - 1. Cover als kleinformatiges Bild mit geringer Auflösung,
 - 2. Titel,
 - 3. Frontispiz,
 - 4. Inhalts- und Literaturverzeichnis,
 - 5. Umschlagseiten,
 - 6. Zusammenfassungen wissenschaftlicher Werke;
- b. bei Werken der Musik und anderen akustischen Werken sowie bei filmischen und anderen audiovisuellen Werken:
 - 1. Cover als kleinformatiges Bild mit geringer Auflösung,
 - 2. ein von den Rechtsinhabern und -inhaberinnen öffentlich zugänglich gemachter Ausschnitt,
 - 3. ein Ausschnitt von kurzer Dauer in reduzierter Auflösung oder reduziertem Format;
- c. bei Werken der bildenden Kunst, insbesondere der Malerei, der Bildhauerei und der Grafik, sowie bei fotografischen und anderen visuellen Werken: die Gesamtansicht der Werke als kleinformatiges Bild mit geringer Auflösung.

Art. 29 Im Allgemeinen

¹ Ein Werk ist urheberrechtlich geschützt, sobald es geschaffen ist, unabhängig davon, ob es auf einem Träger festgehalten ist oder nicht.

² Der Schutz erlischt:

- a. 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder der Urheberin für Computerprogramme;

Art. 29 Abs. 2 Bst. abis und 4

² Der Schutz erlischt:

^{abis} 50 Jahre nach der Herstellung für fotografische Wiedergaben und mit einem der

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

b. 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder der Urheberin für alle anderen Werke.

³ Muss angenommen werden, der Urheber oder die Urheberin sei seit mehr als 50 beziehungsweise 70 Jahren tot, so besteht kein Schutz mehr.

Fotografie ähnlichen Verfahren hergestellte Wiedergaben dreidimensionaler Objekte, wenn die Wiedergaben keinen individuellen Charakter haben;

⁴ Auf fotografische Wiedergaben und mit einem der Fotografie ähnlichen Verfahren hergestellte Wiedergaben dreidimensionaler Objekte sind die Artikel 30 und 31 nicht anwendbar, wenn die Wiedergaben keinen individuellen Charakter haben.

Art. 35a Zugänglichmachen von Darbietungen in audiovisuellen Werken

¹ Wer ein audiovisuelles Werk erlaubterweise so zugänglich macht, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl Zugang dazu haben, schuldet den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen, die an einer darin enthaltenen Darbietung mitgewirkt haben, hierfür eine Vergütung.

² Keine Vergütung ist geschuldet, wenn:

- a. die ausübenden Künstler und Künstlerinnen oder deren Erben das ausschliessliche Recht persönlich verwerten;
- b. es sich bei dem audiovisuellen Werk um Folgendes handelt:
 - 1. Firmenportraits, Industriefilme, Werbe- oder Promotionsfilme, Computerspiele, Dienst- oder Auftragswerke von Sendeunternehmen oder andere journalistische Dienst- und Auftragswerke,

Art. 35a

² ...

b. ...

1. ...

..., Computerspiele, Musikvideos, Konzertaufnahmen oder Dienst- und Auftragswerke von Sendeunternehmen ...

(siehe Art. 13a Abs. 5)

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

2. Archivwerke von Sendeunternehmen (Art. 22a),
3. verwaiste Werke (Art. 22b).

³ Der Vergütungsanspruch ist unübertragbar und unverzichtbar und steht nur den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen zu; er tritt an die Stelle einer Vergütung für die vertraglich vereinbarte Verwendung der Darbietung. Er kann nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

⁴ Ausübenden Künstlern und Künstlerinnen steht für ihre Darbietungen in einem audiovisuellen Werk, das nicht von einer Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz produziert wurde, ein Anspruch auf Vergütung nur zu, wenn das Land, in dem das audiovisuelle Werk produziert wurde, für dessen Zugänglichmachung ebenfalls einen kollektiv wahrzunehmenden Vergütungsanspruch für ausübende Künstler und Künstlerinnen vorsieht.

Art. 37a

¹ Medienverlage, welche journalistische Beiträge in periodischen Publikationen oder regelmässig aktualisierten Informationsdiensten zur Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung veröffentlichen, haben gegenüber kommerziellen Anbietern elektronischer Dienste das ausschliessliche Recht, ihr Medienprodukt ganz oder teilweise mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.

² Ausgenommen ist das Zugänglichmachen einzelner Wörter ohne eigenständige journalistische Bedeutung zusammen mit Links, die Nutzer zur Publikation oder zum Informationsdienst führen, der den Beitrag veröffentlicht.

(siehe Art. 39 Abs. 1^{ter})

Geltendes Recht

Art. 39 Schutzdauer

¹ Der Schutz beginnt mit der Darbietung des Werks oder der Ausdrucksform der Volkskunst durch die ausübenden Künstler und Künstlerinnen, mit der Veröffentlichung des Ton- oder Tonbildträgers oder mit seiner Herstellung, wenn keine Veröffentlichung erfolgt, sowie mit der Ausstrahlung der Sendung; er erlischt nach 50 Jahren.

^{1bis} Das Recht auf Anerkennung der Interpreteneigenschaft nach Artikel 33a Absatz 1 erlischt mit dem Tod des ausübenden Künstlers oder der ausübenden Künstlerin, jedoch nicht vor dem Ablauf der Schutzfrist nach Absatz 1.

² Die Schutzdauer wird vom 31. Dezember desjenigen Jahres an berechnet, in dem das für die Berechnung massgebende Ereignis eingetreten ist.

Bundesrat

Art. 39 Abs. 1

¹ Der Schutz beginnt mit der Darbietung des Werks oder der Ausdrucksform der Volkskunst durch die ausübenden Künstler und Künstlerinnen, mit der Veröffentlichung des Ton- oder Tonbildträgers oder mit seiner Herstellung, wenn keine Veröffentlichung erfolgt; er erlischt nach 70 Jahren. Der Schutz einer Sendung beginnt mit deren Ausstrahlung; er erlischt nach 50 Jahren.

Gliederungstitel vor Art. 39d

**3b. Titel:
Pflicht der Betreiber von Internet-
Hosting-Diensten, die von Benutzern
und Benutzerinnen eingegebene
Informationen speichern**

Art. 39d

¹ Der Betreiber eines Internet-Hosting-Dienstes, der von Benutzern und Benutzerinnen eingegebene Informationen speichert, ist verpflichtet zu verhindern, dass ein Werk oder ein anderes Schutzobjekt Dritten mithilfe seines Dienstes erneut widerrechtlich zugäng-

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Art. 39

^{1ter} Der Schutz nach Art. 37a beginnt mit der Veröffentlichung des journalistischen Beitrags und endet nach 10 Jahren.

(siehe Art. 37a)

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

lich gemacht wird, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Das Werk oder das andere Schutzobjekt wurde bereits über denselben Internet-Hosting-Dienst Dritten widerrechtlich zugänglich gemacht.
- b. Der Betreiber wurde auf die Rechtsverletzung hingewiesen.
- c. Der Internet-Hosting-Dienst hat eine besondere Gefahr solcher Rechtsverletzungen geschaffen, namentlich durch eine technische Funktionsweise oder durch eine wirtschaftliche Ausrichtung, die Rechtsverletzungen begünstigen.

² Der Betreiber muss diejenigen Massnahmen ergreifen, die ihm unter Berücksichtigung der Gefahr solcher Rechtsverletzungen technisch und wirtschaftlich zuzumuten sind.

Art. 40

¹ Der Bundesaufsicht sind unterstellt:

- a. die Verwertung der ausschliesslichen Rechte zur Aufführung und Sendung nichttheatralischer Werke der Musik und zur Herstellung von Tonträgern oder Tonbildträgern solcher Werke;
- a^{bis}. das Geltendmachen von ausschliesslichen Rechten nach den Artikeln 22, 22a-22c und 24b;
- b. das Geltendmachen der in diesem Gesetz vorgesehenen Vergütungsansprüche nach den Artikeln 13, 20, 24c und 35.

² Der Bundesrat kann weitere Verwertungsbe-
reiche der Bundesaufsicht unterstellen, wenn
es das öffentliche Interesse erfordert.

³ Die persönliche Verwertung der ausschliesslichen Rechte nach Absatz 1 Buchstabe a durch den Urheber oder die Urheberin oder deren Erben ist nicht der Bundesaufsicht unterstellt.

Art. 40 Abs. 1 Bst. b

¹ Der Bundesaufsicht sind unterstellt:

- b. das Geltendmachen der in diesem Gesetz vorgesehenen Vergütungsansprüche nach den Artikeln 13, 13a, 20, 24c, 35 und 35a.

Gliederungstitel vor Art. 43a

2a. Kapitel: Erweiterte Kollektivlizenzen

Art. 43a

¹ Eine zugelassene Verwertungsgesellschaft kann für die Verwendung einer grösseren Anzahl veröffentlichter Werke und geschützter Leistungen die ausschliesslichen Rechte, für deren Verwertung sie nicht der Bewilligungspflicht von Artikel 41 unterstehen, auch für Rechtsinhaber und -inhaberinnen wahrnehmen, die nicht von ihr vertreten werden, sofern:

- a. die lizenzierte Verwendung die normale Verwertung von geschützten Werken und geschützten Leistungen nicht beeinträchtigt; und
- b. sie im Anwendungsbereich der Lizenz eine massgebende Anzahl von Rechtsinhabern und -inhaberinnen vertritt.

² Werke, die sich in Beständen öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Archive oder anderer Gedächtnisinstitutionen befinden, gelten als veröffentlicht im Sinne von Absatz 1.

³ Die Verwertungsgesellschaften machen die erweiterten Kollektivlizenzen vor deren Inkrafttreten in geeigneter Weise, insbesondere durch Veröffentlichung an leicht zugänglicher und auffindbarer Stelle, bekannt.

⁴ Rechtsinhaber und -inhaberinnen und Inhaber und Inhaberinnen einer ausschliesslichen Lizenz können von der Verwertungsgesellschaft, die eine erweiterte Kollektivlizenz erteilt, verlangen, dass ihre Rechte von einer bestimmten Kollektivlizenz ausgenommen werden; die Anwendbarkeit dieser Kollektivlizenz auf die betreffenden geschützten Werke oder die betreffenden geschützten Leistungen endet mit dem Zugang der Ausnahmeerklärung.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

⁵ Auf erweiterte Kollektivlizenzen finden weder die Vorschriften über die Tarife (Art. 46 und 47) noch die Vorschriften über die Aufsicht über die Tarife (Art. 55–60) Anwendung; hingegen sind Erlöse aus diesen Verwertungen nach den Grundsätzen von Artikel 49 zu verteilen. Die Verwertung aufgrund des vorliegenden Artikels untersteht der Auskunfts- und Rechenschaftspflicht (Art. 50) und der Aufsicht über die Geschäftsführung (Art. 52–54).

Art. 48 Grundlagen der Verteilung

¹ Die Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, ein Verteilungsreglement aufzustellen und es der Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 1) zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Mit Zustimmung des obersten Organs der Gesellschaft können Teile des Verwertungserlöses zum Zweck der Sozialvorsorge und einer angemessenen Kulturförderung verwendet werden.

Art. 48 Abs. 1

¹ Die Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, ein Verteilungsreglement aufzustellen und es dem IGE zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 51

¹ Soweit es ihnen zuzumuten ist, müssen die Werknutzer und -nutzerinnen den Verwertungsgesellschaften alle Auskünfte erteilen, welche diese für die Gestaltung und die Anwendung der Tarife sowie die Verteilung des Erlöses benötigen.

Art. 51 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Soweit es ihnen zuzumuten ist, müssen die Werknutzer und -nutzerinnen den Verwertungsgesellschaften alle Auskünfte, welche diese für die Gestaltung und die Anwendung der Tarife sowie für die Verteilung des Erlöses benötigen, in einer Form erteilen, die dem Stand der Technik entspricht und eine automatische Datenverarbeitung zulässt.

^{1bis} Zugelassene Verwertungsgesellschaften sind berechtigt, die nach diesem Artikel erhaltenen Auskünfte untereinander auszutauschen, soweit dies zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist.

² Die Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Art. 52 Aufsichtsbehörde

¹ Das IGE (Aufsichtsbehörde) beaufsichtigt die Verwertungsgesellschaften.

² ...

Art. 62 Leistungsklagen

¹ Wer in seinem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzt oder gefährdet wird, kann vom Gericht verlangen:

- a. eine drohende Verletzung zu verbieten;
- b. eine bestehende Verletzung zu beseitigen;
- c. die beklagte Partei zu verpflichten, Herkunft und Menge der in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände, die widerrechtlich hergestellt oder in Verkehr gebracht worden sind, anzugeben und Adressaten sowie Ausmass einer Weitergabe an gewerbliche Abnehmer und Abnehmerinnen zu nennen.

^{1bis} Eine Gefährdung von Urheber- oder verwandten Schutzrechten liegt insbesondere vor bei Handlungen nach den Artikeln 39a Absätze 1 und 3 sowie 39c Absätze 1 und 3.

² Vorbehalten bleiben die Klagen nach dem Obligationenrecht auf Schadenersatz, auf Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinns entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

³ Wer über eine ausschliessliche Lizenz verfügt, ist selbständig zur Klage berechtigt, sofern dies im Lizenzvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Alle Lizenznehmer und Lizenznehmerinnen können einer Verletzungsklage beitreten, um ihren eigenen Schaden geltend zu machen.

Art. 52 Aufsichtsbehörde

Das IGE beaufsichtigt die Verwertungsgesellschaften.

Art. 62 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Eine Gefährdung von Urheber- oder verwandten Schutzrechten liegt insbesondere vor bei Handlungen nach den Artikeln 39a Absätze 1 und 3, 39c Absätze 1 und 3 sowie bei Verletzung der Pflichten nach Artikel 39d.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Art. 74

¹ Gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde und der Schiedskommission kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

² Beschwerden gegen Verfügungen der Schiedskommission haben nur aufschiebende Wirkung, wenn der Instruktionsrichter des Bundesverwaltungsgerichts dies von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei anordnet.

Art. 74 Abs. 2

² Das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005³ und dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁴ (VwVG). Vorbehalten bleiben folgende Ausnahmen:

- a. Beschwerden gegen Verfügungen der Schiedskommission haben keine aufschiebende Wirkung; eine Erteilung der aufschiebenden Wirkung im Einzelfall ist ausgeschlossen.
- b. Artikel 53 VwVG ist nicht anwendbar.
- c. Zur Einreichung einer Vernehmlassung setzt das Bundesverwaltungsgericht eine Frist von höchstens 30 Tagen. Diese kann nicht erstreckt werden.
- d. Ein weiterer Schriftenwechsel nach Artikel 57 Absatz 2 VwVG findet in der Regel nicht statt.

Gliederungstitel vor Art. 75

4. Kapitel: Hilfeleistung der Zollverwaltung

4. Kapitel: Hilfeleistung der Eidgenössischen Zollverwaltung

³ SR 173.32
⁴ SR 172.021

Geltendes Recht

Art. 75 Anzeige verdächtiger Waren

¹ Die Zollverwaltung ist ermächtigt, die Inhaber oder Inhaberinnen der Urheber- oder der verwandten Schutzrechte sowie die zugelassenen Verwertungsgesellschaften zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass das Verbringen ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet von Waren bevorsteht, deren Verbreitung gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst.

² In diesem Fall ist die Zollverwaltung ermächtigt, die Waren während drei Werktagen zurückzubehalten, damit die antragsberechtigten Personen einen Antrag nach Artikel 76 Absatz 1 stellen können.

Bundesrat

Art. 75 Abs. 1

¹ Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) ist ermächtigt, die Inhaber und Inhaberinnen der Urheber- oder der verwandten Schutzrechte sowie die zugelassenen Verwertungsgesellschaften zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren bevorsteht, deren Verbreitung gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst.

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Gliederungstitel vor Art. 77i

5a. Titel:

von Personendaten zum Zweck der Strafantragsstellung oder der Strafanzeigeerstattung

Art. 77i

¹ Die Rechtsinhaber und -inhaberinnen, die in ihren Urheberrechten oder in ihren verwandten Schutzrechten verletzt werden, dürfen Personendaten bearbeiten, soweit dies zum Zweck der Strafantragsstellung oder der Strafanzeigeerstattung notwendig ist und sie rechtmässig darauf zugreifen können. Sie dürfen diese Daten auch für die adhäsionsweise Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen oder für deren Geltendmachung nach abgeschlossenem Strafverfahren verwenden.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

² Sie haben den Zweck der Datenbearbeitung, die Art der bearbeiteten Daten und den Umfang der Datenbearbeitung offenzulegen.

³ Sie dürfen die Personendaten nach Absatz 1 nicht mit Daten verknüpfen, die zu anderen Zwecken gesammelt wurden.

Art. 81 Bestehende Verträge

Art. 81 Abs. 3

¹ Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossene Verträge über Urheber- oder verwandte Schutzrechte und aufgrund solcher Verträge getroffene Verfügungen bleiben nach dem bisherigen Recht wirksam.

² Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind diese Verträge nicht anwendbar auf Rechte, die erst durch dieses Gesetz geschaffen werden.

³ Die Artikel 13a und 35a sind nicht anwendbar auf Verträge, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... abgeschlossen wurden.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁵

Art. 14 Abs. 1 Bst. g und Abs. 2

Art. 14

III. Zeugeneinvernahme

1. Zuständigkeit

¹ Lässt sich ein Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären, so können folgende Behörden die Einvernahme von Zeugen anordnen:

- a. der Bundesrat und seine Departemente;
- b. das Bundesamt für Justiz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements;
- c. das Bundesverwaltungsgericht;
- d. die Wettbewerbsbehörden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 ;
- e. die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht;
- f. die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde;
- g. die Eidgenössische Steuerverwaltung.

² Die Behörden im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a, b und d–g beauftragen mit der Zeugeneinvernahme einen dafür geeigneten Angestellten.

³ Die Behörden im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a können Personen ausserhalb einer Behörde, die mit einer amtlichen Untersuchung beauftragt sind, zur Zeugeneinvernahme ermächtigen.

¹ Lässt sich ein Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären, so können folgende Behörden die Einvernahme von Zeugen anordnen:

- g. die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten.

² Die Behörden im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a, b und d–g beauftragen mit der Zeugeneinvernahme einen dafür geeigneten Angestellten.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

**2. Bundesgesetz vom 18. Dezember
1987⁶ über das Internationale
Privatrecht**

Art. 109

I. Zuständigkeit

¹ Für Klagen betreffend die Gültigkeit oder die Eintragung von Immaterialgüterrechten in der Schweiz sind die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Beklagten zuständig. Hat der Beklagte keinen Wohnsitz in der Schweiz, so sind die schweizerischen Gerichte am Geschäftssitz des im Register eingetragenen Vertreters oder, wenn ein solcher fehlt, diejenigen am Sitz der schweizerischen Registerbehörde zuständig.

² Für Klagen betreffend Verletzung von Immaterialgüterrechten sind die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Beklagten oder, wenn ein solcher fehlt, diejenigen an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig. Überdies sind die schweizerischen Gerichte am Handlungs- und Erfolgsort sowie für Klagen aufgrund der Tätigkeit einer Niederlassung in der Schweiz die Gerichte am Ort der Niederlassung zuständig.

Art. 109 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Für Klagen betreffend gesetzliche Vergütungsansprüche für die rechtmässige Nutzung eines Immaterialguts gilt Absatz 2 sinngemäss.

³ ...

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Art. 382

II. Verfügung des Verlaggebers

¹ Solange die Auflagen des Werkes, zu denen der Verleger berechtigt ist, nicht vergriffen sind, darf der Verlaggeber weder über das Werk im Ganzen noch über dessen einzelne Teile zum Nachteil des Verlegers anderweitig verfügen.

² Zeitungsartikel und einzelne kleinere Aufsätze in Zeitschriften darf der Verlaggeber jederzeit weiter veröffentlichen.

³ Beiträge an Sammelwerke oder grössere Beiträge an Zeitschriften darf der Verlaggeber nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem vollständigen Erscheinen des Beitrages weiter veröffentlichen.

3. Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

Art. 382

Mehrheit

Minderheit (Français, Berberat)

⁴ Ist ein wissenschaftliches Werk im Rahmen einer Forschungstätigkeit entstanden, die ganz oder teilweise mit öffentlichen Mitteln oder mit Mitteln einer gemeinnützigen Organisation finanziert worden ist, so darf der Verlaggeber jede Version davon so zugänglich machen, dass Personen unentgeltlich und von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl Zugang dazu haben. Ungeachtet des anwendbaren Rechts kann er auf dieses Verfügungsrecht nicht länger verzichten als:

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

(Mehrheit)

(Minderheit)

- a. sechs Monate seit dem Erscheinen bei sämtlichen Beiträgen an Zeitschriften;
- b. zwölf Monate seit dem Erscheinen bei Beiträgen an Sammelwerken sowie bei Monografien.

Entwurf des Bundesrates

vom 22. November 2017

Beschluss des Nationalrates

vom 14. Dezember 2018

Zustimmung zum Entwurf

**Antrag der Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur des Ständerates**

vom 12. Februar 2019

Zustimmung

2

**Bundesbeschluss
über die Genehmigung des
Vertrags von Peking über
den Schutz von audiovisuellen
Darbietungen**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166
Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹, nach
Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom
22. November 2017²

beschliesst:

¹ SR 101

² BBl 2018 591

Bundesrat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Art. 1

¹ Der Vertrag von Peking vom 24. Juni 2012³ über den Schutz von audiovisuellen Darbietungen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Vertrag zu ratifizieren.

³ Er gibt bei der Ratifizierung, gestützt auf Artikel 11 Absätze 2 und 3 des Vertrags, folgende Erklärung ab:

Erklärung zu Artikel 11 Absatz 1:

Die Schweiz gewährt für die Sendung, die Weitersendung oder den öffentlichen Empfang einer audiovisuellen Festlegung, welche von einer im Handel erhältlichen audiovisuellen Festlegung ausgeht, anstelle eines ausschliesslichen Rechts nach Artikel 11 Absatz 1 einen Vergütungsanspruch nach Artikel 35 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992⁴, das der Kollektivverwertung und dem Grundsatz der Gegenseitigkeit unterstellt ist.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).

³ SR ...; **BBI 2018 705**

⁴ SR 231.1

Entwurf des Bundesrates

vom 22. November 2017

Beschluss des Nationalrates

vom 14. Dezember 2018

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

**Antrag der Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur des Ständerates**

vom 12. Februar 2019

Zustimmung

3

Bundesbeschluss

**über die Genehmigung des
Vertrags von Marrakesch über
die Erleichterung des Zugangs
zu veröffentlichten Werken für
blinde, sehbehinderte oder sonst
lesebehinderte Menschen und
über seine Umsetzung
(Änderung des Urheberrechtsgesetzes)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166
Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹, nach
Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom
22. November 2017²

beschliesst:

¹ SR 101

² BBl 2018 591

Bundesrat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Art. 1

¹ Der Vertrag von Marrakesch vom 27. Juni 2013³ über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Vertrag zu ratifizieren.

Art. 2

Die Änderung des Bundesgesetzes im Anhang wird angenommen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und 141a Abs. 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung des Bundesgesetzes im Anhang.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

*Anhang
(Art. 2)*

*Anhang
(Art. 2)*

Änderung eines anderen Erlasses

Änderung eines anderen Erlasses

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992¹ wird wie folgt geändert:

Art. 24c Verwendung durch Menschen mit Behinderungen

¹ Ein Werk darf in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form vervielfältigt werden, soweit diese das Werk in seiner bereits veröffentlichten Form nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen sinnlich wahrnehmen können.

² Solche Werkexemplare dürfen nur für den Gebrauch durch Menschen mit Behinderungen und ohne Gewinnzweck hergestellt und in Verkehr gebracht werden.

³ Für die Vervielfältigung und Verbreitung seines oder ihres Werks in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form hat der Urheber oder die Urheberin Anspruch auf Vergütung, sofern es sich nicht nur um die Herstellung einzelner Werkexemplare handelt.

⁴ Der Vergütungsanspruch kann nur von einer zugelassenen Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Art. 24c Verwendung von Werken durch Menschen mit Behinderungen

¹ Ein Werk darf in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form vervielfältigt, verbreitet und zugänglich gemacht werden, soweit diese das Werk in seiner bereits veröffentlichten Form nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen sinnlich wahrnehmen können.

² Vervielfältigungen nach Absatz 1 dürfen nur für den Gebrauch durch Menschen mit Behinderungen und ohne Gewinnzweck hergestellt, verbreitet und zugänglich gemacht werden.

³ Vervielfältigungen nach Absatz 1 und Vervielfältigungen, die gemäss einer entsprechenden gesetzlichen Schranke eines anderen Landes hergestellt wurden, dürfen ein- und ausgeführt werden, wenn sie:

- a. ausschliesslich von Menschen mit Behinderungen verwendet werden; und
- b. von einer nicht gewinnorientierten Organisation erlangt wurden, die als eine ihrer Haupttätigkeiten Menschen mit Behinderungen Dienstleistungen in den Bereichen der Bildung, der pädagogischen Ausbildung, des angepassten Lesens oder des Zugangs zu Informationen bereitstellt.

⁴ Für die Vervielfältigung, die Verbreitung und das Zugänglichmachen eines Werks in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen

4 SR 231.1

Art. 24c *(Titel: betrifft nur den französischen Text)*

¹ ...

... erschwerenden Bedingungen wahrnehmen können.

² *(betrifft nur den französischen Text)*

³ *(betrifft nur den französischen Text)*

⁴ *(betrifft nur den französischen Text)*

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Form hat der Urheber oder die Urheberin
Anspruch auf Vergütung, sofern es sich nicht
nur um die Herstellung einzelner
Werkexemplare handelt.

⁵ Der Vergütungsanspruch kann nur von einer
zugelassenen Verwertungsgesellschaft geltend
gemacht werden.